

W O L F - I N G O M Ü L L E R & A L F R E D C I E S L A

Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Holstenplatz 18, 22765 Hamburg

Tel.: (040) 43 16 65 -0

Fax: (040) 43 16 65 -44

E-Mail: info@mueller-ciesla.de

www.mueller-ciesla.de

W.-I. Müller & A. Ciesla · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg

An alle Mandanten

Datum:

im Dezember 2010

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2010/2011

Wie immer ist die Regierung dann sehr fleißig, wenn es um das Produzieren neuer Gesetze geht. Bei den Steuergesetzen ist es inzwischen zur ständigen Einrichtung geworden, dass es sogenannte „Jahressteuergesetze“ gibt. In diesen Gesetzen wird all das zusammengefasst, was im abgelaufenen Jahr durch die zuständigen Gerichte kritisch beurteilt wurde und was der Regierung in irgendeiner Form ein Dorn im Auge ist, weil sie mit Einnahmeausfällen rechnet. Dann wird so ein „Omnibusgesetz“ gestrickt, das dann die Erwartungen der jeweiligen Regierung erfüllen soll. Dass dabei eine Steuervereinfachung angepeilt wird, glaubt inzwischen niemand mehr. Und so träumen wir alle von der Steuervereinfachung und in Wirklichkeit ärgern wir uns über mit der heißen Nadel zusammengestrickte Gesetze, die nach einiger Zeit durch die Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben werden.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die noch zu erwartenden Änderungen im Steuerrecht sowie laufende Fälligkeitstermine für Steuer- und Sozialversicherungszahlungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

www.mueller-ciesla.de

In den geschützten Mandantenbereich gelangen Sie durch folgende Zugangsdaten:

Benutzername: mc

Kennwort: kanzlei

Inhaltsverzeichnis

I. Hinweise für Unternehmer	3
Grenzbeträge für kleinere Investitionen und geringwertige Wirtschaftsgüter	3
Privatanteil an den betrieblichen Kosten des Kraftfahrzeugs	3
Aufteilung von Betriebsausgaben / Werbungskosten	4
Geschenkeversteuerung	4
Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen	4
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)	5
Alles nur noch elektronisch - die neue Arbeitsweise der Finanzverwaltung	5
Künstlersozialabgabe	6
Wertlose GmbH-Anteile als Steuersparmodell	6
Zusammenfassende Meldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen	6
Umsatzsteuerfreie Lieferungen ins Ausland	7
Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer	7
II. Scheinselbständigkeit / Arbeitnehmerähnlich Selbständige	8
III. Hinweise für einkommensteuerpflichtige Mandanten	9
Absetzbarkeit von Kosten für ein Arbeitszimmer	9
Haushaltsnahe Dienstleistung / Handwerkerleistung	9
Lohnsteuerkarten 2011	10
Durch geschickte Wahl der Steuerklasse das Elterngeld beeinflussen	10
Verkäufe über das Internetportal „Ebay“	11
Kindergeld	11
Einkommensnachweis für Kita-Gebühren	11
Absetzbarkeit von Berufsausbildungskosten	12
Besteuerung der Zinseinkünfte sowie der privaten Veräußerungsgeschäfte	12
IV. Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer	12
Die eingetragenen Lebenspartnerschaften	12
Das Familienheim	13
Verschonung von Unternehmensvermögen	13
V. Allgemeine Hinweise für alle Steuerpflichtigen	14
Übersicht über Fördermöglichkeiten	14
Bildungsprämie für berufliche Weiterbildung	14
Runderneuerung von Verträgen	14
Riester- und Rürup-Verträge	15
Besonderheiten in der gesetzlichen Krankenversicherung	15
Verfassungsmäßigkeit der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer	16
Verschärfung der Sanktionen bei Nichterfüllung von Pflichten	16

I. Hinweise für Unternehmer

Grenzbeträge für kleinere Investitionen und geringwertige Wirtschaftsgüter

In diesem Bereich hat der Gesetzgeber eine Steuervereinfachung durch eine Anzahl neuer Grenzen erreichen wollen. Dies scheint aber nicht ganz gelungen, weil nunmehr folgende Grenzen und Wahlrechte für bewegliche Wirtschaftsgüter von Bedeutung sind:

- Anschaffungen bis €150,00 sind sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar.
- Anschaffungen bis €410,00 sind entweder als geringwertige Wirtschaftsgüter **in voller Höhe** absetzbar oder im Rahmen eines Sammelpostens auf fünf Jahre abzuschreiben.
- Anschaffungen bis €1.000,00 sind im Rahmen eines Sammelpostens innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.
- Anschaffungen über €1.000,00 sind auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Dabei ist zu beachten, dass für sämtliche Anschaffungen bis €1.000,00 innerhalb eines Kalenderjahres nur eine einheitliche Wahl vorgenommen werden kann. Wir werden daher bei der Erstellung der Jahresabschlussarbeiten die für Sie günstigste Methode ermitteln.

Privatanteil an den betrieblichen Kosten des Kraftfahrzeugs

Bekanntlich sind die Kosten für einen betrieblichen PKW in voller Höhe absetzbar, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % beruflichen Zwecken dient. Der Privatanteil richtet sich dann nach dem Neupreis des Fahrzeugs inkl. Umsatzsteuer und beträgt für jeden angefangenen Monat im Jahr 1 %, mithin im Regelfall 12 % pro Jahr. Durch eine Änderung der Rechtsprechung ist dieser Privatanteil jetzt für **jedes einzelne Fahrzeug** anzuwenden, das sich im Betriebsvermögen befindet. Bisher war lediglich der Privatanteil für das teuerste Fahrzeug anzusetzen.

Die pauschale Besteuerung des Privatanteils können Sie durch die Führung eines **ordnungsmäßigen** Fahrtenbuches minimieren.

Es gilt nunmehr zu überlegen, ob eine Entnahme des Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen nicht günstiger ist, wenn die betriebliche Nutzung nur noch unter 50% liegt. In diesem Fall können €0,30 pro betrieblich gefahrenen Kilometer pauschal angesetzt werden.

Aufteilung von Betriebsausgaben / Werbungskosten

War **bisher** eine private Mitveranlassung bei den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gegeben, konnte der gesamte Betrag **nicht** als Ausgabe abgesetzt werden. In diesem Punkt hat sich die Rechtssprechung zugunsten der Steuerpflichtigen gewandelt:

Gibt es objektive Merkmale für eine Aufteilungsmöglichkeit, so können diese Aufwendungen nunmehr voneinander abgegrenzt werden. Sind Sie beispielsweise auf einem dreitägigen berufsbedingten Kongress auf Mallorca und halten sich dort insgesamt sieben Tage auf, dann wären in Zukunft $\frac{3}{7}$ der angefallenen Kosten abziehbar. Bei betrieblichen / beruflich bedingten Feiern (Jubiläen) wäre eine Aufteilung anhand der beruflich bzw. privat anwesenden Personen möglich.

Dies ist völlig neu und erfordert, dass Sie uns mitteilen, wie derartig gemischt genutzte Aufwendungen aufzuteilen sind.

Geschenkeversteuerung

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, sind bis zur Höhe von €35,00 pro Empfänger und Jahr als Betriebsausgaben abzugsfähig. Um eine Versteuerung des Geschenkes beim Empfänger zu verhindern, ist eine Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen erforderlich.

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind Geschenke bis zu einem Wert von €10,00 pro Zuwendung.

Steuerpflichtige können die Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres erbrachten Sachzuwendungen, denen keine Gegenleistung gegenüber steht, pauschal mit 30 % versteuern, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr €10.000,00 nicht übersteigen. Das gleiche gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer, soweit die Zuwendung nicht in Geld besteht und zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird.

Die Sachzuwendungen, die pauschal versteuert werden, sind dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz zu lassen.

Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen

Sämtliche Unterlagen und Belege, die Grundlage der Buchführung sind, müssen – ebenso wie Geschäftsbriefe – aufbewahrt werden. Das Gleiche gilt auch für elektronisch generierte Belege. Hierbei muss sichergestellt sein, dass diese während der gesamten Aufbewahrungszeit in elektronischer Form gespeichert werden und jederzeit lesbar dargestellt werden können. Die Fristen entsprechen denjenigen der Papierbelege und betragen zehn Jahre. Lediglich bei Geschäftsbriefen gilt eine Frist von sechs Jahren.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Ab dem Kalenderjahr 2010 wird es nur noch in wenigen Fällen möglich sein, Einheitsbilanzen (Handelsbilanz = Steuerbilanz) aufzustellen. Aufgrund der Änderungen durch das BilMoG sind die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse für Zwecke der Besteuerung nur noch bedingt anwendbar, da zusätzliche steuerliche Vorschriften beachtet werden müssen, wie z. B. Bewertungsdifferenzen, abweichende Abschreibungsmöglichkeiten oder eingeschränkte Rückstellungsbildung. Aus diesem Grund besteht in Zukunft die Notwendigkeit, zusätzlich Steuerbilanzen aufzustellen, was zu einem höheren Zeit- und Kostenaufwand führen wird.

Diese Änderungen sind nur für bilanzierende Unternehmer, nicht jedoch für Überschussrechner, anzuwenden.

Alles nur noch elektronisch - die neue Arbeitsweise der Finanzverwaltung

Bereits im Jahr 2008 hat der Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, welches Maßnahmen vorsieht, die zum Bürokratieabbau in Deutschland beitragen sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die **Verpflichtung**, private und betriebliche Steuererklärungen sowie die Jahresabschlüsse **ausschließlich** nur noch elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Verpflichtung gilt erstmals für die Erklärungen des Kalenderjahres 2011 und bei Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2012 beginnen.

In Bezug auf die Übermittlung des Jahresabschlusses ist zu beachten, dass diese nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu erfolgen hat. Weicht die Steuerbilanz von der Handelsbilanz ab, so sind auch diese Abweichungen zusätzlich nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.

Sicher wird Ihnen schon beim Lesen dieser Sätze bewusst, dass es nicht einfacher sondern komplizierter wird, und dass die Datensammlung beim Finanzamt nicht ungenutzt bleiben wird! Die Finanzverwaltung arbeitet bereits an der Entwicklung einer Software, die Auffälligkeiten direkt auswertet und an die Sachbearbeiter automatisiert Arbeitsanweisungen bzw. konkrete Vorschläge für Betriebsprüfungen zur Verfügung stellt.

Von einem Abbau an Bürokratie wird wohl nur einseitig bei der Finanzverwaltung auszugehen sein. Für Sie und uns wird ein erheblicher Zeitaufwand entstehen, neben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nun auch noch die Aufbereitung des Zahlenmaterials für den amtlich vorgeschriebenen Datensatz vorzunehmen.

Die bisherige elektronische Veröffentlichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften im Bundesanzeiger bleibt von den vorstehenden Vorschriften weiter unberührt.

Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung für Kunstverwerter bleibt im Jahr 2011 stabil bei 3,9 %.

Beachten Sie bitte, dass die Meldungen zur Künstlersozialabgabe ab sofort auch auf elektronischem Wege erfolgen können.

Wertlose GmbH-Anteile als Steuersparmodell

Anteile an wertlosen (aber nicht überschuldeten!) GmbHs können unter Umständen als Steuersparmodell eingesetzt werden. Letztmalig bis zum 31. Dezember 2010 können die gesamten Anschaffungskosten der GmbH-Anteile in voller Höhe abgesetzt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen bei einer **Veräußerung** erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören, dass die Gesellschaft im Laufe ihrer Lebenszeit **nie** eine Ausschüttung vorgenommen hat und auch die Veräußerung nicht zu einer Einnahme führt.

Sollten Sie eine Veräußerung planen, vereinbaren Sie bitte mit uns einen Termin, damit wir uns Ihre GmbH-Anteile genauer anschauen und Ihnen einen entsprechenden Rat erteilen können. Beachten Sie bitte die Eilbedürftigkeit dieser Entscheidung.

Zusammenfassende Meldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen

Sollten Sie Auslandsbeziehungen innerhalb der Europäischen Union (EU) haben, sind besondere Abgabepflichten zu beachten.

Sie als Unternehmer sind zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung** verpflichtet, wenn Sie Waren ins EU-Ausland liefern. Diese Zusammenfassende Meldung muss nunmehr auch abgegeben werden, wenn Sie Dienstleistungen an einen in der Europäischen Union ansässigen Unternehmer erbringen.

Seit dem 1. Juli 2010 ist eine Zusammenfassende Meldung grundsätzlich monatlich bereits zum **25. des Folgemonats** dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch einzureichen, unabhängig von dem Abgabezeitraum einer Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA). Eine Dauerfristverlängerung, wie für die Abgabe der UStVA, gibt es nicht.

Eine quartalsweise Abgabe kann ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Summe der innergemeinschaftlichen **Lieferungen** im Quartal nicht mehr als €100.000,00 beträgt. Werden **ausschließlich** innergemeinschaftliche **Dienstleistungen** ausgeführt, verbleibt es immer bei der vierteljährlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung.

Eine Bagatellregelung gibt es für Unternehmer, die von der Abgabe von UStVA befreit sind und im Vorjahr sonstige Leistungen von nicht mehr als €15.000,00 an EU-Unternehmer

erbracht haben. In diesen Fällen ist die Zusammenfassende Meldung einmal jährlich zum **25. Januar des Folgejahres** abzugeben.

Wichtig bei der Erbringung von Dienstleistungen ist dabei, dass für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung auf den **Leistungszeitpunkt** abgestellt wird, nicht jedoch auf das Rechnungsdatum.

Bitte reichen Sie uns Ihre Unterlagen zeitnah ein, damit wir die Abgabetermine (25.04., 25.07., 25.10. und 25.01. jeden Jahres) für Sie einhalten können.

Umsatzsteuerfreie Lieferungen ins Ausland

Die Lieferung von Gegenständen durch Unternehmer ins Nicht-EU-Ausland, unterliegt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzbesteuerung. Eine Voraussetzung ist u. a., dass ein Buch- und Belegnachweis darüber vorliegt und diese Waren auch tatsächlich ins Ausland gelangt sind. Hierzu genügte bisher die sogenannte „Weiße Spediteurbescheinigung“. Ab dem Kalenderjahr 2011 werden alle EU-Mitgliedsstaaten ein elektronisches Exportkontrollsystem einführen, das in Deutschland durch das ATLAS-System sichergestellt wird.

Darüber hinaus muss künftig die dem jeweiligen Liefergegenstand zugeordnete Zolltarifnummer in die Abrechnungsbelege aufgenommen werden, damit für den Fiskus eine transparentere Überprüfungsmöglichkeit gegeben ist.

Weitere Einzelheiten kann Ihnen Ihr Spediteur nennen.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer

Bei einem Umsatzsteuersatz von 19 % hat das Finanzamt ein großes Interesse, die vorgelegten Belege auf die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug genau zu prüfen. Bei nicht ordnungsgemäßen Belegen wird der Vorsteuerabzug versagt, was zu erheblichen Steuernachforderungen führen kann. Neben den schon immer geltenden Vorschriften wie:

- Ausweis des Nettobetrages, der Umsatzsteuer (Betrag und Prozentsatz) und des Bruttobetrages (bei Beträgen von mehr als €150,00),
- Art und Umfang der Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers,
- Angabe des Leistungszeitpunkts sowie der Steuernummer,
- fortlaufende Rechnungsnummer, die einmalig vergeben wird,

muss der Leistungsempfänger **genau** (Name und Anschrift) bezeichnet sein. Dies gilt insbesondere bei Rechnungen, die an einen Beauftragten (c/o-Adresse) gerichtet werden. Ist der Auftraggeber eine (Ehegatten-) Gemeinschaft, muss die Rechnung auch auf den Namen der Gemeinschaft lauten, um den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Ebenso kann eine Leistung an

eine „Limited“ nicht zum Vorsteuerabzug führen, wenn auf der Rechnung eine „GmbH“ als Rechnungsempfänger angegeben worden ist.

Achten Sie bitte genau auf die Bezeichnung des Rechnungsempfängers und lassen Sie ggf. eine fehlerhafte oder unvollständige Rechnung berichtigen oder ergänzen.

II. Scheinselbständigkeit / Arbeitnehmerähnlich Selbständige

Es gibt immer wieder Probleme zwischen der Abgrenzung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit. Die falsche Einordnung der Tätigkeit kann zu erheblichen Haftungsrisiken führen.

Kriterien für **Scheinselbständigkeit** sind:

- Art der Tätigkeit und Ausgestaltung des Vertrages wie bei abhängig Beschäftigten (z. B. Urlaubsanspruch, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung bei Krankheit, Kündigungsschutz), aber Auftreten nach außen wie ein Selbständiger (Rechnungsstellung)
- keine unternehmerische Tätigkeit (weisungsgebunden)
- kein unternehmerisches Handeln (keine Werbemaßnahmen, keine Kundenaquisition, keine Investitionen)

Wenn diese Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für **einen** Auftraggeber ausgeführt wird, keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt werden und die ausgeübte Tätigkeit regelmäßig durch Arbeitnehmer erledigt wird oder die Tätigkeit zuvor im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht worden ist, liegt Scheinselbständigkeit vor. Somit erfolgt eine Umqualifizierung zum Arbeitnehmer durch die Sozialversicherungsträger.

Die Konsequenzen sind:

- Scheinselbständige sind voll sozialversicherungspflichtig
- Der Arbeitgeber kann rückwirkend für vier Jahre zur Zahlung des Arbeitgeber- **und** Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung verpflichtet werden (bei Vorsatz bis zu 30 Jahren)
- Der Scheinselbständige kann vom Arbeitgeber rückwirkend nur für drei Monate zur Zahlung des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung verpflichtet werden.

Fazit: Unternehmer, die Scheinselbständige beauftragen, haben ein Risikopotenzial von ca. 50 % des ausgezahlten Honorars.

Kriterien für **Arbeitnehmerähnlich Selbständige**

Diese erwerbstätigen Personen sind vom Auftraggeber wirtschaftlich abhängig, da sie in der Regel nur für einen Auftraggeber tätig sind und außer Familienangehörige keine weiteren

Arbeitnehmer beschäftigen. Allerdings sind sie nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingegliedert und können ihre Arbeitszeit frei bestimmen.

Arbeitnehmerähnlich Selbständige sind allein zur Anmeldung bei der deutschen Rentenversicherung und zur Abführung des Rentenversicherungsbeitrags in Höhe von zurzeit 19,9 % verpflichtet. Es gibt ermäßigte Beiträge für Existenzgründer. Die Rentenversicherungspflicht tritt allerdings erst bei einem Arbeitseinkommen von mehr als €400,00 monatlich ein.

Meldet sich dieser Selbständige nicht bei der Sozialversicherung, kann er rückwirkend für bis zu vier Jahre zur Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge verpflichtet werden (bei Vorsatz bis zu 30 Jahren).

Fazit: Für den Auftraggeber besteht keinerlei Zahlungsverpflichtung.

Zur Klärung, ob es sich bei der Tätigkeit um eine tatsächlich Selbständige, eine Scheinselbständige oder eine Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handelt, hat die Deutsche Rentenversicherung ein **Statusfeststellungsverfahren** eingerichtet. Der Antrag kann ab diesem Jahr allerdings nur noch auftragsbezogen, also für jeden einzelnen Auftrag, gestellt werden.

III. Hinweise für einkommensteuerpflichtige Mandanten

Absetzbarkeit von Kosten für ein Arbeitszimmer

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Jahr endgültig entschieden, dass rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2007 Aufwendungen für ein Arbeitszimmer abzugsfähig sind, auch wenn dieses nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. In diesen Fällen sowie auch in Zukunft werden diese Aufwendungen von bis zu €1.250,00 pro Jahr anerkannt.

Haushaltsnahe Dienstleistung / Handwerkerleistung

Für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigte im Haushalt gilt, dass die maximale Förderung 20 % von €20.000,00 = €4.000,00 beträgt. Diese Steuerermäßigung kann auch für Pflege- und Betreuungsleistungen im Heim oder in der eigenen Wohnung in Anspruch genommen werden, soweit der Ort der Pflege in der Europäischen Union liegt.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen gilt, dass lediglich der Lohnanteil sowie die Wegekosten in der Rechnung begünstigt sind. Diese Aufwendungen werden ebenfalls mit 20 % gefördert, höchstens mit €1.200,00. Wichtig dabei ist jedoch, dass für diese

Handwerkerleistungen keine Fördermittelprogramme, z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, in Anspruch genommen wurden.

Zwingende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung dieser Ausgaben ist die Zahlung auf das Bankkonto des Leistenden (keine Barzahlung!).

Bitte reichen Sie uns mit Ihren jährlichen Unterlagen Ihre haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen ein, damit wir diese in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen können. Dazu gehört insbesondere auch die Nebenkostenabrechnung für Ihre Wohnung.

Lohnsteuerkarten 2011

Ab dem Kalenderjahr 2011 sollten die Lohnsteuerdaten elektronisch an die Arbeitgeber übermittelt werden. Da die Finanzverwaltung sich hierbei wahrscheinlich selbst überschätzt hat, ist aus diesem Verfahren bisher nichts geworden. Deswegen gelten die Lohnsteuerkarten 2010 ausnahmsweise auch für das Jahr 2011. Bitte vernichten Sie als Arbeitgeber daher auf keinen Fall die Lohnsteuerkarten und nehmen Sie diese zu Ihren Lohnunterlagen für das Jahr 2011.

Bitte beachten Sie, dass die eingetragenen Freibeträge oder andere Änderungen für das Jahr 2011 weiterhin gelten und Sie darüber hinaus verpflichtet sind, Eintragungen ändern zu lassen, wenn diese zu Beginn des Jahres 2011 abweichen sollten. Für Änderungen im Jahr 2011 sind nur noch die **Finanzämter** zuständig, nicht mehr die Gemeinden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung anstelle einer Lohnsteuerkarte aus.

Durch geschickte Wahl der Steuerklasse das Elterngeld beeinflussen

Der Anspruch auf Elterngeld besteht für zwölf Monate, wenn hierfür die berufliche Tätigkeit auf höchstens 30 Stunden in der Woche eingeschränkt wird. Eine Verlängerung um weitere zwei Monate ist möglich, wenn der andere Elternteil in diesen zwei Monaten das Kind betreut und dafür selbst berufliche Einschränkungen hinnimmt. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht haben 14 Monate lang Anspruch auf das Elterngeld.

Das Elterngeld beträgt 65 % bzw. 67 % Ihres Nettoeinkommens, maximal jedoch €1.800,00 monatlich. Die Höhe des Elterngeldes kann durch die Wahl der Steuerklassen beeinflusst werden. Die Änderung der Steuerklasse sollte möglichst frühzeitig erfolgen, da Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes der Zeitraum von 12 bzw. 14 Monaten vor der Geburt ist.

Bei der Berechnung unterstützen wir Sie gerne.

Verkäufe über das Internetportal „Ebay“

Wer seine privaten Haushaltsgegenstände irgendwann einmal über das Internetportal „Ebay“ verkauft, ist für den Fiskus nicht interessant. Wer aber immer wieder als Verkäufer auftaucht, gerät leicht in das Blickfeld der Finanzämter. Denn die elektronische Datenverarbeitung und das Internet sind die besten Helfer für das Ermitteln von derartigen Einnahmen. Durch die Transparenz, die das Internet bietet, kann der Fiskus jederzeit herausfiltern, wer welche Beträge wann umgesetzt hat und ob dies Gegenstände des privaten Haushalts sind oder aber Handelswaren irgendwelcher Art, die zu einer gewerblichen Tätigkeit führen. Zu den ermittelten Beträgen wird das Finanzamt einen Unsicherheitszuschlag hinzuschätzen, und schon sind neue gewerbliche Einkünfte entstanden, die besteuert werden können. Als es noch Flohmärkte gab, war die Kontrollmöglichkeit weitaus geringer.

Kindergeld

Für Kinder mit Wohnsitz im Inland steht den Eltern von der Geburt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres grundsätzlich Kindergeld zu, das gestaffelt für das erste und zweite Kind jeweils €184,00 monatlich, für das dritte Kind €190,00 monatlich und ab dem vierten Kind jeweils €215,00 monatlich beträgt. Ist die Anwendung des steuerlichen Kinderfreibetrages günstiger, wird dieser im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt und das gezahlte Kindergeld dagegen verrechnet.

Hat das Kind jedoch eigene Einkünfte und Bezüge, muss geprüft werden, ob diese den **Grenzwert von €8.004,00** im Jahr übersteigen. Dabei zählen auch Kapitaleinkünfte des Kindes trotz Anwendung der Abgeltungsteuer zu den anrechenbaren Einkünften! Wird der Grenzbetrag auch nur um €1,00 überstiegen, wird das gesamte Kindergeld zurückgefordert. Das bedeutet, dass Sie schon im Laufe des Jahres überprüfen sollten, ob der Grenzbetrag von €8.004,00 überschritten werden könnte, wobei gezahlte Sozialversicherungsbeiträge, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von €920,00 bzw. die tatsächlich angefallenen Werbungskosten die Bruttoeinkünfte des Kindes mindern.

Einkommensnachweis für Kita-Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Kindertagesstätten (Kita) richtet sich nach dem Familieneinkommen. Als Nachweis für die Behörde, die die Gebühren festsetzt, gelten die Einkommensteuerbescheide. Wir empfehlen daher, eine Kopie dieser Bescheide als Nachweis an den Träger der Kita zu übersenden.

Absetzbarkeit von Berufsausbildungskosten

Aufwendungen für ein Erststudium oder die erstmalige Berufsausbildung können bis zu €4.000,00 im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anfallen. Das erstmalige Studium im **Anschluss** an eine Berufsausbildung fiel bisher unter das Abzugsverbot. Nun kann es sich bei den Aufwendungen für ein Erststudium nach vorangegangener abgeschlossener Berufsausbildung um Betriebsausgaben oder Werbungskosten (in unbeschränkter Höhe) handeln, wenn ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht.

Aus diesem Grund kann es vorteilhaft sein, für die Kinder eine Steuererklärung abzugeben, um diese Ausbildungskosten ggf. in der Zukunft mit positiven Einkünften zu verrechnen.

Besteuerung der Zinseinkünfte sowie der privaten Veräußerungsgeschäfte

Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 sollte zu einer erheblichen Steuervereinfachung führen. Aber wie in Deutschland nicht anders zu erwarten, hat die Steuervereinfachung zu erheblichen Verkomplizierungen geführt. Es müssen nämlich weiterhin die Zinsen für die Steuererklärung ermittelt werden, wenn der Sparerfreibetrag nicht berücksichtigt worden ist, die Kirchensteuer nicht einbehalten wurde oder außergewöhnliche Belastungen / Spenden angefallen sind.

Um sämtliche Prüfungen durchführen zu können, benötigen wir neben der Jahressteuerbescheinigung, die die Banken automatisch liefern, eine Ertragnisaufstellung der einzelnen Zinserträge. Auch in den Fällen, in denen der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt und deshalb eine Erstattung zu erwarten ist, benötigen wir die Ertragnisaufstellung.

IV. Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer

Die eingetragenen Lebenspartnerschaften

Ab sofort werden für die Erhebung von Schenkung- und Erbschaftsteuer die (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt. Die Freibeträge sind daher in beiden Fällen mit €500.000,00 zu berücksichtigen. Kommt es allerdings beim Lebenspartner zu einer Steuerfestsetzung, findet die Steuerklasse III (wie bei fremden Dritten) Anwendung.

Das Familienheim

Schenkt (unter Lebenden) ein Ehepartner dem anderen Ehepartner ein Familienheim, ist diese Zuwendung von der Schenkungsteuer befreit, soweit dieses selbst genutzt wird. Eine Prüfung der Angemessenheit findet nicht statt.

Wird das Familienheim jedoch von Todes wegen übertragen, sind für die Steuerfreiheit folgende Voraussetzungen zu beachten:

- a) Ist der Ehegatte Erbe, so muss das Familienheim vom Ehegatten nach dem Erbfall über einen Zeitraum von zehn Jahren selbst genutzt werden.
- b) Sind Kinder die Erben, gibt es eine Steuerbefreiung nur dann, wenn die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt und dieses nach dem Erbfall über einen Zeitraum von zehn Jahren durch das Kind selbst genutzt wird. Bei größeren Wohnflächen erfolgt nur eine anteilige Steuerbefreiung.

Wird die Selbstnutzung durch Vermietung oder Verkauf, Leerstand oder unentgeltliche Überlassung vor Ablauf des Zehn-Jahres-Zeitraumes aufgegeben, führt dies zu einer nachträglichen Erbschaftsteuer-Festsetzung.

Verschonung von Unternehmensvermögen

Die Besteuerung von Unternehmensvermögen wird durch verschiedene steuerliche Begünstigungen gemildert, damit die Existenz des Unternehmens gewährleistet bleibt. Um in den Genuss des sogenannten Verschonungsabschlags zu kommen, sind die **Behaltensfrist** und die **Lohnsummenregelung** zu beachten.

Um das gesamte Unternehmensvermögen nunmehr völlig steuerfrei erhalten zu können, wurde die Behaltensfrist auf **sieben Jahre** und die Mindestlohnsumme auf **700 %** des Ausgangswerts festgesetzt.

Für die Gewährung eines Verschonungsabschlags von 85 % wurde die Behaltensfrist auf **fünf Jahre** verkürzt und die Mindestlohnsumme auf **400 %** festgesetzt.

Unternehmen mit maximal 20 Mitarbeitern müssen die Lohnsummenregelung jedoch nicht beachten.

Werden die Behaltensfrist oder die Lohnsummenregelung nicht eingehalten, führt dies zu einer Nachversteuerung, ggf. jedoch nur zeitanteilig.

Genaue Aussagen können wir nur für jeden Einzelfall individuell darstellen. Gerne stehen wir Ihnen in einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung, um mit Ihnen Ihre Nachfolgeplanung zu gestalten.

V. Allgemeine Hinweise für alle Steuerpflichtigen

Übersicht über Fördermöglichkeiten

Es werden schon seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Berufsgruppen oder bestimmte Unternehmungen staatlich gefördert. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist das Kreditinstitut, welches im Wesentlichen für die Fördermaßnahmen zuständig ist. Darüber hinaus gibt es auch Fördermöglichkeiten von der Europäischen Union bis hin zu regionalen Institutionen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat nunmehr eine **Förderdatenbank** erstellt, in der die verschiedenen Fördermöglichkeiten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Datenbank erreichen Sie unter folgendem Link: www.foerderdatenbank.de

Existenzgründer können für die ersten neun Monate einen **Gründungszuschuss** bei der Agentur für Arbeit beantragen, der sich nach der individuellen Höhe des Arbeitslosengeldes richtet. Zusätzlich wird eine Pauschale von €300,00 gezahlt. Nach Ablauf der ersten neun Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren sechs Monaten anschließen, wenn die Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachgewiesen werden. Der Förderbetrag ist hierbei aber auf monatlich €300,00 reduziert. Bitte beachten Sie aber, dass der Gründungszuschuss **vor** Aufnahme der beruflichen Tätigkeit beantragt werden muss.

Gerne sind wir Ihnen bei der Beantragung behilflich.

Bildungsprämie für berufliche Weiterbildung

Mit der Initiative „Bildungsprämie“ will das Bundesbildungsministerium die Weiterqualifikation von Beschäftigten mit kleinerem Einkommen fördern. Das Programm richtet sich vor allem an Teilzeitkräfte oder Berufseinsteiger. Ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von bis zu €25.600,00 berechtigt zu einem Antrag auf Bildungsprämie. Der Prämiegutschein wird von einer Beratungsstelle für Förderung ausgegeben und fördert die berufliche Weiterbildung von bis zu €500,00 pro Jahr.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.bildungspraemie.info/de

Runderneuerung von Verträgen

Von Zeit zu Zeit sollten Sie sich die Vereinbarungen und Verträge anschauen, die Sie durch Ihr Leben begleiten, da aufgrund anderer Lebensumstände oder auch rechtlich geänderter Rahmenbedingungen Anpassungen notwendig werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Gesellschaftsverträge (u. a. GmbH), Eheverträge oder Testamente.

Folgende beispielhafte Vereinbarungen können Probleme aufwerfen:

In GmbH-Satzungen wird oftmals für das Ausscheiden aus der Gesellschaft eine Bewertung der Anteile nach dem „Stuttgarter Verfahren“ vereinbart. Durch eine Rechtsänderung empfiehlt sich hier ein klarstellender Gesellschafterbeschluss.

Bei Kapital- und Personengesellschaften kann darüber hinaus durch bestimmte Abfindungsklauseln bei den verbleibenden Gesellschaftern Erbschaftsteuer entstehen.

Durch eine im Ehevertrag vereinbarte Gütertrennung können erhebliche erbschaftsteuerliche Nachteile entstehen, die durch die Vereinbarung eines „modifizierten Zugewinnausgleichs“ erheblich beeinflusst werden können.

Wir sind Ihnen gerne behilflich, die für Sie günstigsten Vereinbarungen zu finden. Bitte sprechen Sie uns darauf an.

Riester- und Rürup-Verträge

Bitte beachten Sie, dass eine Förderung der Rürup-Beiträge (Basis-Rentenversicherung) ab dem Kalenderjahr 2010 nur noch möglich ist, wenn ein Nachweis über die **Zertifizierung** Ihres Versicherers, ebenso wie bei Riester-Verträgen, vorliegt.

Bei Riester-Verträgen ist für die Gewährung der Zulagen ein **jährlicher Antrag** zu stellen. Wenn Sie diesen nicht selbst stellen wollen, können Sie Ihren Anbieter bevollmächtigen, alljährlich diesen Antrag für Sie zu stellen. So vermeiden Sie, dass aus irgendwelchen Gründen die Antragstellung versäumt wird.

Zu beachten ist auch, dass für die Gewährung der vollen Zulage mindestens 4 % der rentenversicherungspflichtigen Bezüge des Vorjahres in den Vertrag eingezahlt werden müssen. Behalten Sie daher bei Gehaltserhöhung diese 4 %-Grenze im Auge und erhöhen Sie Ihren Eigenbeitrag entsprechend, damit Sie nicht einen Teil der Zulagen verlieren.

Auch Minijobber können eine Riester-Rente ansparen, in dem Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Bei €400,00 Monatslohn fallen für diese Versicherung €19,60 pro Monat an. Besonders interessant ist dies für Minijobber mit Kindern, die dadurch zusätzlich Kinderzulagen erhalten können.

Besonderheiten in der gesetzlichen Krankenversicherung

Auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung fordern für die Festsetzung der Krankenversicherungsbeiträge als Nachweis den Einkommensteuerbescheid. Erst wenn dieser Einkommensteuerbescheid vorliegt, können die Versicherungsbeiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen angepasst bzw. endgültig festgesetzt werden. Es wäre in Ihrem Interesse, bei sinkendem Einkommen eine Steuererklärung so schnell wie möglich abzugeben, damit der Einkommensteuerbescheid der Krankenkasse zeitnah vorgelegt werden kann.

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Rentner, die zusätzlich noch nebenberuflich selbständig tätig sind, besteht die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Krankenkasse als Rentner pflichtversichern zu lassen. Eine nebenberufliche Selbständigkeit liegt in der Regel nur dann vor, wenn die erzielten Gewinne aus dieser Tätigkeit die Renteneinnahmen unterschreiten, die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt, das monatliche Gesamtentgelt für sämtliche Angestellte des Selbständigen €400,00 nicht übersteigt und es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, für die eine Gewerbeanmeldung benötigt wird.

Noch einen Hinweis für die Direktversicherung: Bei Auszahlung dieser Versicherung wird ein Krankenversicherungsabzug vorgenommen. Dieser Beitrag wird auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt.

Verfassungsmäßigkeit der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer

Die Grundsteuer wird in einem recht komplizierten Verfahren berechnet. Die Einheitswerte des Grundvermögens bilden derzeit die steuerliche Bemessungsgrundlage, welche gesondert festgestellt wird.

Für Stichtage ab 1. Januar 2007 bestehen Möglichkeiten, eventuelle Mängel, die bei der Einheitswertberechnung auftreten, zu korrigieren. Bei **Wertverzerrungen**, z. B. durch die Nichtberücksichtigung altersbedingter Wertunterschiede für alle ab dem 1. Januar 1964 errichteten Gebäude, sollten Sie tätig werden, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Bemessungsgrundlage die Werte realitätsgerecht abbilden muss.

Wir bezweifeln jedoch, dass es zu einer Neubewertung des Grundvermögens kommen wird, da aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ein erheblicher Pauschalierungs- und Typisierungsspielraum besteht.

Verschärfung der Sanktionen bei Nichterfüllung von Pflichten

Bekanntlich verlagert der Staat seit Jahren erheblich Aufgaben aus seinem Bereich in die Sphäre der Steuerpflichtigen. Dies ist aus der Sicht des Staates sicherlich verständlich, nicht jedoch aus Sicht derjenigen, die nun mehr Aufgaben haben.

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten gab es schon immer Sanktionen. Diesbezüglich haben wir jedoch in der letzten Zeit eine Verschärfung festgestellt. Um zusätzliche Bußgelder etc. zu vermeiden, sollten Sie dafür Sorge tragen, dass das Notwendige stets fristgerecht erfüllt wird.

Anlass ist z. B. der Fall, dass gegenüber einem Geschäftsführer einer GmbH ein **Bußgeld** verhängt wurde, weil er als Verantwortlicher nicht dafür sorgte, dass die monatlichen Lohnsteuerzahlungen der GmbH pünktlich veranlasst wurden. Über die entsprechenden Säumniszuschläge, die bekanntlich gesetzlich entstehen, reden wir hier übrigens nicht.

Ähnliche Bußgelder werden angedroht und sogar festgesetzt, wenn z. B. Beiträge zur privaten Pflegeversicherung durch Selbständige nicht bezahlt werden. Insoweit empfehlen wir, sich ggf. vor Fälligkeit mit den Versicherungsunternehmen wegen eines Zahlungsplans in Verbindung zu setzen.

Wir stehen gern jederzeit für Ihre Rückfragen zur Verfügung. Zögern Sie nicht, nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Vermutlich wird das Durcheinander von der Schaffung schlechter Gesetze und der rückwirkenden Wiederaufhebungen durch das Bundesverfassungsgericht so weiter gehen. Die Koalitionsregierung berät zurzeit über ein Jahressteuergesetz 2010. Darin sollte der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf alles abgeschafft werden, was nicht als Lebensmittel gilt. Aber inzwischen hat die Regierung dieses Vorhaben mit Blick auf die anstehenden Wahlen schon wieder auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben.

Wir bitten jedoch um Beobachtung der steuerrechtlichen Entwicklungen in der Tagespresse. Bekanntlich werden kurz vor Weihnachten die Gesetze endgültig verabschiedet, die dann schon ab dem 1. Januar 2011 gelten sollen.

Zögern Sie bitte nicht, zu dem einen oder anderen Punkt unseres Rundschreibens noch Fragen an uns zu richten. Wir stehen Ihnen gerne für Beratungen zur Verfügung, damit Sie alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung wählen können.

**Unser letzter Arbeitstag in diesem Jahr ist Mittwoch, der 22. Dezember 2010.
Ab Dienstag, den 4. Januar 2011 werden wir wieder für Sie da sein.**

Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Zeit weder Briefe noch Faxe oder E-Mails empfangen können. Fristwahrende Arbeiten können daher in diesem Zeitraum nicht von uns wahrgenommen werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familienangehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

